Bundesrat Drucksache 400/1/88

04.10.88

R - AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

Punkt der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu dem Gesetzentwurf im ganzen

Nach Auffassung des Bundesrates reichen die im Regierungsentwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes enthaltenen Vorschläge nicht aus, um die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege nachhaltig zu sichern. Darüber hinausgehende Regelungen sind vielmehr unverzichtbar. Der von der 59. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 20. bis zum 22. September 1988 gebilligte

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte enthält das Mindestmaß von weiteren Entlastungsmaßnahmen, die vom Bundesgesetzgeber kurzfristig getroffen werden müssen. Er soll am 14. Oktober 1988 im Bundesrat beraten werden, damit die besonders durchgreifenden Entlastungsmaßnahmen - Anhebung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts und Erhöhung von Berufungs- und Beschwerdesumme - bald wirksam werden können. Nur mit Blick auf den vorliegenden Gesetzesantrag kann dem Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes nach Maßgabe der empfohlenen Änderungen zugestimmt und davon abgesehen werden, zu diesem Entwurf in Form von zusätzlichen Änderungsanträgen die unabdingbaren weiteren Entlastungsmaßnahmen geltend zu machen.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 91 a Abs. 1 Satz 1
nach dem Wort "Ermessen"
die Worte "durch Beschluß"
anzufügen.

Begründung:

Auch in der Neufassung des § 91 a Abs. 1 ZPO sollte, wie schon bisher in § 91 a Abs. 1 Satz 2 ZPO, bestimmt werden, daß die Entscheidung durch Beschluß ergeht. Andernfalls könnte aus dem Vergleich zwischen der Fassung des geltenden Rechts und derjenigen des Entwurfs der unzutreffende Schluß gezogen werden, die Form der Entscheidung gemäß § 91 a ZPO solle sich nach der Änderung des Gesetzes nach anderen Grundsätzen bestimmen als bisher.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 127 Abs. 2 und 3 ZPO)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) - Text wie Gesetzentwurf -."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet."'

Begründung:

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist umstritten, ob die Staatskasse in Prozeßkostenhilfesachen die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Beschwerdeverfahren zu erstatten hat, wenn eine Beschwerde nach § 127 Abs. 3 ZPO als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen (so OLG Nürnberg AnwBl 1988, 422; a.A. SchlHLAG SchlHA 1988, 92) oder zurückgenommen wird (so LAG Baden-Württemberg JurBüro 1988, 900).

Eine solche Erstattungspflicht widerspricht dem Grundsatz, das Prinzip der Kostenerstattung nicht so weit auszudehnen, daß Kostenverfahren, die ohnehin nur Annex der Hauptverfahren sind, neue Kostenverfahren erzeugen (vgl. die Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 20. August 1975, BGBl. I S. 2189, in BT-Drucks. 7/2016, S. 62). Dieser Grundsatz ist im übrigen durchgängig verwirklicht: vgl. § 5 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 GKG, § 14 Abs. 5 KostO, § 9 Satz 2 GVKostG in Verb. mit § 5 Abs. 4 GKG, § 128 Abs. 5 BRAGO und § 16 Abs. 5 ZSEG. Er muß für Beschwerdeverfahren nach § 127 Abs. 3 ZPO entsprechend gelten.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß die Staatska
die Beschwerde häufig nur deshalb zurücknimmt, weil
Antragsteller erst im Beschwerdeverfahren seine Erk
rung nach § 117 Abs. 2 ZPO vervollständigt und die
willigung ohne Zahlungsanordnung dadurch nachträgli
gerechtfertigt wird. In diesen Fällen müßte die Sta
kasse das Verfahren gleichwohl durchführen, um eine
Kostenentscheidung nach § 97 Abs. 2 ZPO zu ermöglic
Dadurch würden die Gerichte ganz unnötig belastet.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 377 Abs. 3 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a sind in § 377 Abs. 3 Satz 1 die Worte "und nicht zu erwarten ist, daß es einer Ladung des Zeugen bedarf"
zu streichen.

Begründung:

Der letzte Satzteil ist entbehrlich. Wenn das Gericht im Hinblic auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen die schriftliche Beantwortung der Beweisfrage für ausreichend erach tet, kann nicht zu erwarten sein, "daß es einer Ladung des Zeugen bedarf". Die Einschränkung kann also nicht wirksam werde wenn die im ersten Teil des ersten Satzes normierten Voraus- setzungen einer schriftlichen Beantwortung der Beweisfrage vor- liegen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 22 a - neu - (§ 406 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22 a einzufügen:

'22 a. In § 406 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses, durch den der Sachverständige ernannt worden ist. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund nicht früher geltend gemacht werden konnte."'

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 406 Abs. 2 ZPO wird das Verfahren bezüglich der Ablehnung eines Sachverständigen gestrafft. Dadurch kann Anträgen, die dem Zweck der Prozeßverschleppung dienen, besser entgegengewirkt werden. Die vorgesehene Regelung dient daher der Beschleunigung der Verfahren.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auf die Regelung des § 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO verzichtet werden sollte.

Begründung:

Nach § 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO ist der gerichtlich bestellte Sachverständige verpflichtet, Personen, die er bei der Anfertigung des Gutachtens zu seiner Unterstützung heranzieht, vor Beginn ihrer Arbeiten namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Damit soll nach den Vorstellungen des Entwurfs den Parteien Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen Person oder Sachkunde des Mitarbeiters vorzubringen.

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Vorschrift dem wesentlichen Ziel des Gesetzentwurfs, die Gerichte zu entlasten und die Verfahren zu beschleunigen, gerecht zu werden vermag. Dies gilt insbesondere für solche Verfahren, in denen das Gericht den leitenden Arzt einer Klinik mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt. Der Chefarzt muß sich mit Rücksicht auf seine sonstige Arbeitsbelastung bei der Vorbereitung und Abfassung von Gutachten in der Regel der Hilfe seiner ärztlichen Mitarbeiter bedienen, wobei sich deren Tätigkeit vielfach nicht auf "Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung" im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 beschränkt. Der Sachverständige wäre deshalb nach der genannten Vorschrift in den meisten Fällen gehalten, dem zuständigen Gericht die betroffenen Ärzte schon vor Beginn ihrer Arbeiten namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben. Das Gericht wiederum hätte die Verfahrensbeteiligten hiervon in Kenntnis zu setzen, um dem Gebot des rechtlichen Gehörs zu genügen. Tritt während der Bearbeitung eines Gutachtensauftrags ein Wechsel in der Person des

Mitarbeiters ein, müßte erneut eine Mitteilung an das Gericht und an die Prozeßbeteiligten erfolgen. Weitere Komplikationen könnten daraus entstehen, daß die vom Sachverständigen herangezogenen Mitarbeiter nicht in ausreichendem Umfang namhaft gemacht oder der Umfang ihrer Tätigkeit nicht präzise genug umschrieben werden. Dies könnte von den Verfahrensbeteiligten möglicherweise zum Anlaß genommen werden, die Verwertbarkeit des Sachverständigengutachtens in Frage zu stellen.

Die Regelung des § 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO wird deshalb sowohl für die Sachverständigen als auch für die Gerichte, insbesondere für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, zu einer Mehrbelastung und gleichzeitig zu einer nicht unerheblichen Verfahrensverzögerung führen. Diesem Nachteil steht auf seiten der Verfahrensbeteiligten kein entsprechender Vorteil gegenüber. Fälle, in denen sich ein Beteiligter sachgerecht zur Person und Sachkunde des Mitarbeiters eines vom Gericht bestellten Sachverständigen äußern kann, dürften sehr selten sein.

Es spricht vieles dafür, im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens auf die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 zu verzichten. Das geltende Recht, das eine solche Regelung nicht kennt, hat insoweit zu keinen Unzuträglichkeiten geführt.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 485 Abs. 2 und 3 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 28 sind in § 485

a) Absatz 2 Satz 3 zu streichen,

b) folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Soweit eine Begutachtung bereits gerichtlich angeordnet worden ist, findet eine neue Begutachtung nur statt, wenn die Voraussetzungen des § 412 erfüllt sind."

Begründung:

§ 485 Abs. 2 Satz 3 i.d.F. des Entwurfs verneint ein rechtliches Interesse an einer schriftlichen Begutachtung im selbständigen Beweisverfahren, wenn in der gleichen Sache bereits eine Begutachtung gerichtlich angeordnet worden ist. Diese Einschränkung geht einerseits zu weit, weil danach eine neue Begutachtung auch dann nicht beansprucht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 412 ZPO erfüllt sind, wenn also das zuvor eingeholte Gutachten ungenügend war oder wenn der Sachverständige nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt worden ist. In diesen Fällen kann die Regelung des Entwurfs zum Verlust von Beweismitteln führen, wenn eine neue Begutachtung im Rechtsstreit nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Andererseits geht die Einschränkung nicht weit genug, weil sie nur die Fälle des § 485 Abs. 2 i.d.

des Entwurfs erfaßt, d.h. diejenigen Fälle, in denen ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist und in denen eine schriftliche Begutachtung beantragt wird. Regelungsbedürftig sind jedoch auch diejenigen Fälle, in denen ein Rechtsstreit bereits anhängig und in diesem eine Begutachtung angeordnet worden ist, sowie Fälle, in denen im selbständigen Beweisverfahren bereits eine (mündliche oder schriftliche) Begutachtung angeordnet worden ist und nunmehr eine mündliche Begutachtung beantragt wird. Darüber hinaus ist die Fassung des Entwurfs mißverständlich, da es nicht darauf ankommen kann, ob sich die frühere Anordnung auf "die gleiche Sache" bezog, sondern nur darauf, ob sie dieselbe Beweisfrage betraf.

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll die Einschränkung einem neuen Gutachten nicht entgegenstehen, wenn das bereits erstattete Gutachten ungenügend ist oder nicht verwertet werden kann. Andererseits soll auch ein neues mündliches Gutachten nur unter dieser Voraussetzung angeordnet werden. Durch die Fassung "Soweit eine Begutachtung bereits gerichtlich angeordnet ist" wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift lediglich neue Gutachten zu einer Beweisfrage, die bereits Gegenstand eines Sachverständigengutachtens war, ausschließen soll.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 568 Abs. 2 ZPO)

Artikel 1 Nr. 37 ist wie folgt zu fassen:

'37. § 568 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet eine weitere Beschwerde statt, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Sie ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 550 und 551 gelten entsprechend. Die weitere Beschwerde findet stets statt, soweit das Beschwerdegericht die Beschwerde als unzulässig verworfen hat."'

Begründung:

Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze (BT-Drucks. 10/3054) war vorgesehen, die weitere Beschwerde in Abkehr vom geltenden Difformitätsprinzip zu einer zulassungsabhängigen Rechtsbeschwerde umzugestalten. Hierdurch würde die Eröffnung der dritten Beschwerdeinstanz in sachgerechter, die oftmals schwierige Feststellung der Difformität vermeidender Weise geregelt. An dem Vorschlag ist daher festzuhalten.

Nach der geltenden Fassung des § 568 Abs. 2 ZP ist gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, soweit nicht in ihr ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine

weitere Beschwerde nicht zulässig. Danach ist die weitere Beschwerde nur zulässig, wenn und soweit die zweite Instanz anders als die erste entschieden hat (sogenanntes Difformitätsprinzip), weil dann die dritte Instanz über die sich widersprechenden Entscheidungen der Untergerichte das letzte Wort sprechen soll. Wenn dagegen die beiden Vorinstanzen übereinstimmend entschieden haben, so besteht nach der geltenden Regelung kein hinreichender Anlaß zur Eröffnung einer dritten Instanz.

Die von der Difformität der Vorentscheidungen abhängige weitere Beschwerde erfüllt ihre Aufgabe, die Rechtsanwendung in Beschwerdesachen übersichtlich und einheitlich zu gestalten, nur ungenügend. Die Prüfung, ob ein neuer selbständiger Beschwerdegrund vorliegt, ist häufig schwierig und im Ergebnis unsicher. Ein erheblicher Teil der weiteren Beschwerden führt nicht zu einer Entscheidung in der Sache, sondern muß wegen fehlender Difformität verworfen werden.

Die über die weitere Beschwerde eröffnete dritte Tatsacheninstanz (vgl. § 570 ZPO) in Nebenstreitigkeiten ist entbehrlich. In Erkenntnisverfahren aller Gerichtszweige und Verfahrensarten stehen für die Hauptsache allenfalls zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung. Ein weiteres Rechtsmittel dient nur noch der Rechtskontrolle.

Deswegen wird vorgeschlagen, die weitere Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde umzuwandeln, die bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache vom Landgericht als Beschwerdegericht zuzulassen und vom Oberlandesgericht zu bescheiden ist. Für eine weitere Beschwerde als Rechtsbeschwerde gibt es bereits Vorbilder (vgl. § 27 FGG, § 78 GBO, § 24 LwVG, §§ 92 ff., 96 a ArbGG, § 73 GWB, § 10 Abs. 3 BRAGO, § 156 Abs. 2 KostO). Die vorgesehene Ausgestaltung des Rechtsmittels gleicht den Beschwerdeweg dem Rechtszug der Hauptsache an und erübrigt die schwierige Prüfung einer Difformität der Vorentscheidungen. Das Zulassungserfordernis ist ein notwendiges Korrektiv. Die Einführung einer weiteren Beschwerde als Rechtsbeschwerde ohne Zulassungserfordernis hätte eine Mehrbelastung der Oberlandesgerichte zur Folge. Im Beschwerderecht genügt es, daß nur die grundsätzlich bedeutsamen Streitfragen obergerichtlich geklärt werden. Schließlich führt eine zulässige Rechtsbeschwerde zu einer Entscheidung in der Sache, so daß die einheitliche Rechtsanwendung in Beschwerdefragen stärker gefördert wird als bisher. Eine Einschaltung des Bundesgerichtshofs in Beschwerdesachen kommt wegen der besonderen Arbeitsbelastung dieses Gerichts nicht in Betracht.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe c - neu - (§ 642 a Abs. 5 Satz 2 Z

In Artikel 1 Nr. 41 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Verweisung "§§ 641 r, 641 s, 641 t" die Verweisung ", 690 Abs. 3" eingefügt.'

Begründung:

Ebenso wie bereits im geltenden Recht für das Mahnverfahren sollte auch für das Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder die Möglichkeit eröffnet werden, den Antrag in einer nur maschinell lesbaren Form zu übermitteln, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Hierdurch könnte das Verfahren insbesondere in den zahlreichen Fällen, in denen die Anträge von Jugendämtern gestellt werden, weiter rationalisiert werden.

Die Jugendämter sind als Amtspfleger (§ 1709 BGB, § 40 JWG) gehalten, bei einer Änderung der Regelunterhalt-Verordnung zu prüfen, ob Anträge bei Gericht gestellt werden sollen (vgl. § 1706 Nr. 2 BGB). Anläßlich einer Änderung des Regelbedarfs gehen z.B. in Bayern in einem Zeitraum von fünf Monaten etwa 40 000 Anträge (Erstfestsetzungen nach § 642 a ZPO sowie Neufestsetzungen nach § 642 b ZPO) ein. 90 % dieser Anträge werden von Jugendämtern gestellt. Die Jugendämter setzen in stark steigendem Ausmaß automatisierte Verfahren für die Mündelverwaltung ein. Etwa ein Drittel der Jugendämter ist bereits heute in der Lage, im Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder Anträge auf Datenträger einzureichen. Die Zulassung maschinell lesbarer Aufzeichnungen als Antragsmedium würde das Verfahren beträchtlich vereinfachen und die Bearbeitungszeit der Anträge merklich verkürzen. Der Rationalisierungseffekt wäre sowohl auf gerichtlicher als auch auf der Seite der Jugendämter spürbar.

10. Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 806 a ZPO), Artikel 7 Abs. 17 GvKostG)

a) Artikel 1 Nr. 57 ist wie folgt zu fassen:

'57. Nach § 806 wird eingefügt:

"§ 806 a

Erhält der Gerichtsvollzieher anläßlich der Zwangsvollstreckung Kenntnis von Forderungen des Schuldners gegen Dritte und konnte eine Pfändung nicht bewirkt werden oder wird eine bewirkte Pfändung voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen, so teilt er Namen und Anschriften der Drittschuldner sowie den Grund der Forderungen und daür bestehende Sicherheiten dem Gläubiger mit, wenn dieser die Mitteilung für diesen Fall beantragt hat."'

Begründung:

Die zulässigen Mittel, durch die sich der Gerichtsvollzieher Kenntnis von Geldforderungen des Schuldners verschaffen kann, dürfen nicht auf dessen Befragung und auf die Einsicht in bei ihm vorgefundene Schriftstücke begrenzt werden. Diese Einschränkung bewirkte einen deutlichen Rückschritt gegenüber der in der Vollstreckungspraxis von den Gerichtsvollziehern bereits gehandhabten Übung. In ihrem Hauptanwendungsfall, für den sie bestimmt ist nämlich der Ermittlung des Arbeitgebers des Schuldners, liefe die Bestimmung leer: Falls der Gerichtsvollzieher nicht zufällig eine Lohn- oder Gehaltsabrechnung findet, kann er den Schuldner nicht befragen, weil dieser arbeitet.

Nach derzeitiger Praxis, die durch § 806 a ZPO auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt werden soll, erhält der Gerichtsvollzieher die Information über den Arbeitgeber des Schuldners regelmäßig von der nicht berufstätigen Ehefrau oder von anderen Familienangehörigen. Diese Quelle würde durch die vorgesehene Einschränkung verschlossen. Demgegenüber besteht keine Notwendigkeit, im Gesetz festzuschreiben, auf welche Weise der Gerichtsvollzieher einen Drittschuldner ermitteln darf. So schränkt das Gesetz auch in § 758 ZPO den Gerichtsvollzieher nicht in der Art und Weise ein, wie er pfändbare Gegenstände des Schuldners ermitteln darf.

Die Mitteilung ist von einem Antrag des Gläubigers abhängig zu machen, weil der Gerichtsvollzieher im Interesse der Effektivität der Regelung dafür eine Erfolgsgebühr erhalten soll (vgl. § 16 a GvKostG in der Fassung des Artikel 7 Abs. 17).

b) In Artikel 7 ist Absatz 17 wie folgt zu fassen:

'(17) § 16 a des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"16 a

Mitteilung von Drittschuldnern, Vorpfändung

Für die Mitteilung nach § 806 a der Zivilprozeßordnung und für die Durchführung des Auftrags nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung wird jeweils eine Gebühr von 7,50 Deutsche Mark erhoben."'

Begründung:

Die Ermittlung von Drittschuldnern nach § 806 a ZPO in der Fassung des Artikel 1 Nr. 57 führt zu einem zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand für den Gerichtsvollzieher. Im Interesse der Effektivität der Regelung erscheint es daher angezeigt, dafür dieselbe Gebühr vorzusehen, die im Rahmen der Vorpfändung für die Durchführung des Auftrags nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO erhoben wird. Die Gebühr soll nicht schon für die Ermittlungstätigkeit als solche anfallen, sondern erst mit deren Erfolg, der Mitteilung des ermittelten Drittschuldners an den Gläubiger. Damit handelt es sich um eine Erfolgsgebühr, wie sie bereits in § 29 GvKostG vorgesehen ist.

Eine allgemeine Anhebung der Gebühren nach der Gebührentabelle zum GVkostG anstelle des besonderen Gebührentatbestandes in § 16 a GVKostG empfiehlt sich nicht. Sie käme auch in solchen Fällen dem Gerichtsvollzieher zugute, in denen eine Mitteilung nach § 806 a ZPO nicht in Betracht kommt, z.B. weil die Pfändung voraussichtlich zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird oder weil der Schuldner offensichtlich keine Geldforderungen gegen Dritte hat. Dies ist nicht gerechtfertigt. Eine allgemeine Änderung der Gebührentabelle ist der geplanten Kostenstrukturnovelle vorzubehalten.

R 11. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 21 g Abs. 3 GVG)

Artikel 2 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, die Einzelrichter-Geschäftsverteilung in der Zuständigkeit des Vorsitzenden der Zivilkammer zu belassen.

Die erforderliche Abstimmung der Geschäftsverteilung gemäß § 2 Abs. 1, 2 GVG und der Einzelrichter-Geschäftsverteilung gemäß § 21 g Abs. 3 GVG ist nicht gewährleistet, wenn für die Einzelrichter-Geschäftsverteilung eine besondere Zuständigkeit begründet wird. Auch könnte eine nicht hinreichend auf die Besetzung der Kammer und ihre Verfahrensweise abgestimmte Einzelrichter-Geschäftsverteilung den Vorsitzenden in einem solchen Ausmaß als Einzelrichter in Anspruch nehmen, daß er den ihm als Vorsitzen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht mehr gerecht werden kan

Es muß gewährleistet sein, daß der Vorsitzende Richter richtungsweisenden Einfluß auf den Geschäftsgang und - aufgrund seiner größeren Sachkunde und Erfahrung - auch auf die Rechtsprechung seines Spruchkörpers ausübt. Der besonderen Verantwortung des Vorsitzenden für eine zweckmäßige Organisation der Arbeit seines Spruchkörpers und für einen zügigen Geschäftsgang trägt das geltende Recht dadurch Rechnung, daß die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers Sache des Vorsitzenden ist. Eine Beschränkung dieses für eine effektive Arbeitsweise des Kollegialgerichts bedeutsamen Dispositionsrechts ist nicht sachgerecht und widerspricht der gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung des Vorsitzenden. Es muß dem Vorsitzenden überlassen bleiben, zur Wahrung seiner ihm vom Gesetz aufgegebenen besonderen Aufgabe, auf Geschäftsgang und Rechtsprechung seines Spruchkörpers richtungsweisenden Einfluß zu nehmen, über den Umfang seiner Mitwirkung im Spruchkörper als Einzelrichter selbst zu entscheiden. Die Beibehaltung der geltenden Regelung schließt nicht aus, daß der Vorsitzende - entsprechend der bisher schon geübten Praxis - bei der Geschäftsverteilung auch die Mitglieder des Spruchkörpers beteiligt.

Die Regelung des Entwurfs wird nicht mit einem Hinweis auf Unzuträglichkeiten des geltenden Rechts begründet. Wesentliche Mängel des geltenden Rechts sind auch nicht bekanntgeworden. Auch wenn davon auszugehen sein sollte, daß aufgrund der Einzelrichter-Geschäftsverteilung durch den Vorsitzenden in Einzelfällen einzelne Mitglieder der Zivilkammer nicht in angemessenem Umfang als Einzelrichter herangezogen worden sind, wäre die Regelung des Entwurfs keine geeignete Alternative, da sie keine bessere Gewähr für eine angemessene Einzelrichter-Geschäftsverteilung als die Regelung des geltenden Rechts bietet.

AS 12. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 46 a Abs. 4 ArbGG)

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 46 a Abs. 4 Satz 1 das Wort "streitigen" durch das Wort "mündlichen" zu ersetzen.

Begründung:

Im Gegensatz zum Zivilprozeß in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in der Arbeitsgerichtsbarkeit der streitigen Verhandlung immer ein Güteverfahren vorangestellt. Dort wird mündlich mit dem Ziel einer Beendigung des Verfahrens verhandelt. Erst nach dem Scheitern der Güteverhandlung wird in die streitige Verhandlung eingetreten. Um die Vorschaltung der Güteverhandlung nach Widerspruch im Mahnverfahren künftig nicht auszuschließen, muß das Wort "streitigen" durch das Wort "mündlichen" ersetzt werden.

In Bei Annahme ist Ziff. 14 erledigt.

13. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 12 VwGO)

In Artikel 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Durch Landesgesetz kann eine von den Vorschriften des § 11 abweichende Zusammensetzung des Großen Senats bestimmt werden."'

Begründung:

Ob die im Gesetzentwurf genannten allgemeinen Gesichtspunkte es rechtfertigen, unter dem Stichwort "Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz" beim Bundesverwaltungsgericht einen vergleichsweise übergroßen und damit schwerfälligen Spruchkörper zu schaffen, mag dahinstehen. Für die Oberverwaltungsgerichte in den Flächenländern ist die vorgesehene Regelung jedenfalls weder sinnvoll noch praktikabel; sie würde über § 12

Abs. 1 VwGO zu kaum arbeitsfähigen Spruchkörpern und damit zu einer erheblichen Erschwerung und Verzögerung der Rechtsprechung führen. Dies hätte für die innere Verwaltung erhebliche Rechtsunsicherheit und Erschwernisse im Gesetzesvollzug zur Folge, weil verbindliche Entscheidungen z.B. im Bauordnungsrecht wesentlich länger auf sich warten ließen.

1. Unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 Satz 2 n.F. VwGO, wonach im Regelfall nur die "allgemeinen Berufungssenate" in diesem Gremium vertreten sind, würde allein in Bayern der Große Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich 22 Mitglieder umfassen. Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 5 Satz 2 n.F. VwGO träte noch ein 23. Richter hinzu. Dies gilt für die OVG der anderen Flächenstaaten entsprechend.

 Der äußere Geschäftsgang und die Entscheidungsfähigkeit in einem solchen Spruchkörper müssen sich zwangsläufig schwierig und zeitraubend gestalten. Die in Artikel 5 Nr. 1 und 2 des Entwurfs vorgeschlagene Regelung erweist sich somit zumindest für den Bereich der größeren Oberverwaltungsgerichte als offensichtlich sachwidrig.

2. Auch die in Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Einschränkung auf die nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gebildeten Berufungssenate erscheint nicht sachgerecht. Diese Vorschrift ist offenbar der Bestimmung des § 11 Abs. 5 Satz 1 n.F. VwGO nachgebildet, derzufolge beim Bundesverwaltungsgericht nur Mitglieder der Revisionssenate zur "Stammbesetzung" des Großen Senats gehören sollen. Diese Unterscheidung mag für den Bereich des Bundesverwaltungsgerichts Berechtigung besitzen: Bei den dort bestehenden Disziplinar- und Wehrdienstsenaten handelt es sich um Tatsachengerichte (vgl. §§ 79 - 87 BDO, §§ 109 - 118 WDO), deren Tätigkeit sich von der eines Revisions-

senats in gewisser Weise abhebt. Am Oberverwaltungsgericht besteht ein vergleichbarer Unterschied in der Arbeit des einzelnen Spruchkörpers demgegenüber nicht. Unabhängig davon, ob eine Sache hier im ersten Rechtszug anhängig gemacht wird oder im Wege einer Berufung oder Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht gelangt, hat dieses den Streitstoff jeweils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu behandeln (vgl. § 128 VwGO).

Nicht nachvollziehbar ist auch, warum die für Flurbereinigungs-, Disziplinar- und Personalvertretungssachen bestehenden Fachsenate im Regelfall keinen Vertreter in den Großen Senat sollen entsenden dürfen. In Streitsachen, die vor diesen Spruchkörpern anhängig zu machen sind, können Problemstellungen aus dem Bereich des Landesrechts ebenso aufgeworfen sein wie in Verfahren, die vor die "allgemeinen" Senate gehören. So hat z.B. der Flurbereinigungssenat nicht selten über wasser- oder wegerechtliche Fragen zu befinden. Für die durch den Entwurf bewirkte Zurücksetzung dieser Spruchkörper bietet die in § 11 Abs. 5 Satz 2 n.F. VwGO getroffene Regelung keinen vollwertigen Ausgleich. Wegen der engen Verzahnung von Artikel 5 Nr. 1 und 2 sind deshalb beide Regelungen abzulehnen.

Sollte Art. 5 Nr. 1 des Entwurfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert bleiben, müßte darauf Bedacht genommen werden, die Arbeitsfähigkeit der Großen Senate bei den Oberverwaltungsgerichten der meisten Flächenstaaten durch eine abweichende Regelung der Zusammensetzung zu erhalten. Eine derartige Regelung könnte dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben.

14. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c - neu - (§ 12 Abs. 3 - neu - VwGO) und Artikel 11 Abs. 1

ei
ie

13

a) In Artikel 5 Nr. 2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Durch Landesgesetz kann eine abweichende Zusammensetzung des Großen Senats bestimmt werden."'

Begründung:
Für die Oberverwaltungsgerichte in den Flächenländern ist die vorgesehene Regelung jedenfalls weder sinnvoll noch praktikabel; sie würde über § 12 Abs. 1 VwGO zu kaum arbeitsfähigen Spruchkörpern und damit zu einer erheblichen Erschwerung und Verzögerung der Rechtsprechung führen. Dies hätte für die innere Verwaltung erhebliche Rechtsunsicherheit und Erschwernisse im Gesetzesvollzug zur Folge, weil verbindliche Entscheidungen z. B. im Bauordnungsrecht wesentlich länger auf sich warten ließen.

Unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 Satz 2 n.F. VwGO, wonach im Regelfall nur die "allgemeinen Berufungssenate" in diesem Gremium vertreten sind, würde allein in Bayern der Große Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich 22 Mitglieder umfassen. Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 5 Satz 2 n.F. VwGO träte noch ein 23. Richter hinzu. Dies gilt für die Oberverwaltungsgerichte der anderen Flächenstaaten entsprechend.

Der äußere Geschäftsgang und die Entscheidungsfähigkeit in einem solchen Spruchkörper müssen sich zwangsläufig schwierig und zeitraubend gestalten. Die in Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs vorgeschlagene Regelung erweist sich somit zumindest für den Bereich der größeren Oberverwaltungsgerichte als offensichtlich sachwidrig.

Da eine bundeseinheitliche Regelung, die für den Großen Senat aller Oberverwaltungsgerichte eine sachgerechte Zusammensetzu gewährleistet, angesichts der sehr großen Unterschiede in der Zahl der (Berufungs-) Senate dieser Gerichte nicht möglich ist, muß es den Ländern überlassen werden, von § 12 Abs. 1 und 2 VwGO abweichende Bestimmungen zu treffen.

b) In Artikel 11 Abs. 1 sind hinter der Angabe "Artikel 5 Nr. 1, 2" die Worte "Buchstabe a und b" einzufügen.

Begründung:

Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Ergänzung des § 12 VwGO um Absatz 3 -neu-.

Es muß sichergestellt sein, daß die zur Umsetzung dieses Vorbehalts zur Verfügung stehende Zeit sich nach Artikel 11 Abs. 3 bemißt und damit genügend lang ist.

15. Zu Artikel 7 Abs. 18 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Artikel 7 Abs. 18 ist wie folgt zu fassen:

'(18) Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

 "2 b. - Text wie Gesetzentwurf -;".

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§§ 841 bis 844, 846 bis 886" ersetzt durch die Verweisung "§§ 841 bis 886".'

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll den Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit der Vorpfändung nach § 845 ZPO eröffnet werden. Dies hat vor allem in den Fällen Bedeutung, in denen die Gerichtsvollzieher als Vollziehungsbeamte (§ 260 Satz 1 GVGA) bei der Beitreibung nach der Justizbeitreibungsordnung mitwirken und aufgrund ihrer Ermittlungen (§ 806 a ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 57 des Entwurfs) Kenntnis von pfändbaren Geldforderungen des Schuldners gegen Dritte erlangen. Die Gerichtsvollzieher sollen in diesen Fällen ebenso wie bei der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Streitigkeiten gemäß § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO von den Vollstreckungsbehörden beauftragt werden können, den Drittschuldner und den Schuldner von der bevorstehenden Pfändung zu benachrichtigen.

B

16. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.